

Die Kantonspolizei Basel-Stadt verweist auf ihrer Website zu Kundgebungen und Demonstrationen auf 'Die Basler Demo-Praxis. Eine Erläuterung'. Darin wird auch der Umgang mit nicht bewilligten Demonstrationen beschrieben. Es steht: «Bei nicht bewilligten Demonstrationen, die auch keine Spontandemonstrationen darstellen, versucht die Kantonspolizei die Betroffenen anzusprechen und zum Abbruch zu bewegen. Ist dies nicht möglich bzw. erfolglos und stellt die Demonstration eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar oder greift sie übermäßig in die Interessen Dritter ein, wird sie nach Möglichkeit aufgelöst. Dabei geht die Kantonspolizei mit verhältnismässigen Mitteln vor. Die Anwesenden werden abgemahnt und dabei klar und deutlich aufgefordert, die Demonstration zu verlassen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, werden sie kontrolliert und gebüsst bzw. verzeigt.»

Im Umgang mit nicht bewilligten Demonstrationen und im speziellen im Zusammenhang mit der Demonstration vom 25. November 2022 gegen Gewalt an Frauen, stellen sich grundsätzliche Fragen, die sauber abgeklärt und darüber berichtet werden soll.

1. Geniessen nicht bewilligte Demonstrationen einen grundrechtlichen Schutz?
2. Sollten nicht bewilligte Demonstrationen einen grundrechtlichen Schutz geniessen, wie rechtfertig die Regierung, dass nicht bewilligte Demonstrationen laut Praxis-Erläuterung grundsätzlich zum Abbruch bewegt werden sollen?
3. Was bedeutet ein grundrechtlicher Schutz für den Umgang mit unbewilligten Demonstrationen?
4. Unter welchen Bedingungen ist die Auflösung einer nicht bewilligten Demonstration aus rechtlicher Sicht zulässig?
5. Welche Faktoren werden zur Beurteilung beigezogen, ob eine Demonstration aufgelöst werden sollte, getrennt aufgelistet für die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung und die Interessen Dritter?
6. Wie kam die Kantonspolizei zu ihrer Beurteilung an der Demonstration gegen Gewalt an Frauen vom 25. November, dass diese aufgelöst werden sollte? Bitten Anhand der genannten Faktoren aus Frage 5 ausformuliert.
7. Wird das Dialogteam auch bei unbewilligten Demonstrationen eingesetzt? Wenn nein, warum nicht?
8. Müssen Personen, die sich bei unbewilligten Demonstrationen als Ansprechpersonen melden, mit Repression rechnen? Wofür könnten sie belangt werden?
9. Mit welchen Folgen haben Gesuchstellende von bewilligten Demonstrationen zu rechnen, wenn sich Demonstrationsteilnehmende nicht an (alle) Vorgaben der Demonstrationsbewilligung halten (z. B. Routenwahl oder Dauer Kundgebung)?

Nicola Goepfert